Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	25.10.2019	**2019/257**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	18.11.2019

Tagesordnungspunkt 2

Anpassung der Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu Maßnahmen der Jugendpflege an die Anforderungen des § 72a SGB VIII

Beschlussvorschlag

1. **Der Ergänzung der Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu Maßnahmen der Jugendpflege um § 5 Abs. 4 wird zugestimmt.**
2. **Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.01.2020 in Kraft.**

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.10.2001 wurde die Gewährung von Kreiszuschüssen zu Maßnahmen der Jugendpflege beschlossen.

Alle Maßnahmen die durch den Landkreis - insbesondere durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie - gefördert werden, sollen grundsätzlich auch den Anforderungen zur Sicherung des Kinderschutzes entsprechen. Damit gehen die gesetzlichen Vorgaben des § 72 a SGB einher. Die Förderrichtlinien enthalten hierzu bisher keine Regelung.

§ 72 a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss bestimmter Personen in der Jugendhilfe. Insbesondere sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

So soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Misshandlung weiter verbessert werden. Es liegt in der Verantwortung des Trägers des Angebots, dies zu gewährleisten. Hierzu muss sich dieser ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von den haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lassen.

Organisationen, die eine Förderung durch den Landkreis Konstanz für Maßnahmen der Jugendpflege erhalten wollen, müssen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nach der Neuregelung in § 5 Abs. 4 der Richtlinie künftig im Rahmen des Antragsverfahrens eine aktuell geltende Vereinbarung mit dem für die Organisation örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 72 a SGB VIII beifügen.

Weitere Paragraphen der Richtlinien sind nicht betroffen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien des Landratsamtes Konstanz über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu Maßnahmen der Jugendpflege